

disziplin sowie zu den sicherheitstechnischen und bauwirtschaftlichen Grundsätzen einschließlich der Energie- und Materialökonomie stehen. Die Verantwortung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen für die planmäßige Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat sich in ihrer Kontrolltätigkeit vorrangig auf volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben und Bauwerke mit einem hohen technischen Schwierigkeitsgrad sowie Erzeugnisse der Bauwirtschaft mit großem Wiederholungsgrad zu konzentrieren. Mit den Kontrollen ist beginnend in den der Produktion vorgelagerten Stufen darauf einzuwirken, daß eine hohe Effektivität erzielt und dem Entstehen von Bauschäden vorgebeugt wird. Durch die Kontrolle von Bauwerken der Bevölkerung ist besonders die technische Sicherheit zu erhöhen.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht hat die Werkstätten in die Kontrolle von Bauwerken einzubeziehen. Sie arbeitet mit den örtlichen Räten und ihren Fachorganen sowie mit den Ständigen Kommissionen Bauwesen der Volksvertretungen und mit Bauaktiven zusammen.

§3

Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung in der Bauwirtschaft

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat bei der Qualitätsentwicklung in der Bauwirtschaft mitzuwirken. Sie hat aktiv Einfluß zu nehmen auf die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und auf die schnelle Einführung neuer Ergebnisse in die Produktion zur Erhöhung des technischen und technologischen Niveaus der Erzeugnisse in der Bauwirtschaft. Die Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und wissenschaftlichen Einrichtungen sind verpflichtet, die Staatliche Bauaufsicht bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihr die Pläne Wissenschaft und Technik sowie die Arbeitsergebnisse und Dokumentationen im erforderlichen Umfang kontrollfähig zugänglich zu machen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat durch Anleitung und Kontrollen darauf einzuwirken, daß bei den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie bei der Rationalisierung in der Bauwirtschaft von den Erfordernissen hoher gesellschaftlicher Effektivität, der Energie- und Materialökonomie sowie der Nutzung von einheimischen und Sekundärrohstoffen ausgegangen wird.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht nimmt Einfluß auf die Standardisierung in der Bauwirtschaft. Sie gibt Zustimmungen bei der Bestätigung, Änderung und Zurückziehung von DDR- und Fachbereichstandards, die Berechnungs- oder Prüfverfahren enthalten oder durch deren Qualitätsfestlegungen die Wirtschaftlichkeit und die bautechnische Sicherheit der Erzeugnisse der Bauwirtschaft bestimmt werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat die Staatliche Bauaufsicht darauf Einfluß zu nehmen, daß das Vorschriftenwerk der DDR den Bedingungen der gegenseitig vorteilhaften Zusammenarbeit im RGW entspricht.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, von den verantwortlichen Organen die Ausarbeitung, Ergänzung oder Änderung von Standards innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern, wenn in der Bauwirtschaft DDR- oder Fachbereichstandards fehlen, die Qualitätsfestlegungen in den Standards den staatlichen Qualitätsvorgaben nicht entsprechen, volkswirtschaftlich höhere Effekte durch Verbesserung der Material- und Energieökonomie erreicht werden können oder der verstärkte Einsatz von einheimischen und sekundären Rohstoffen ungenügend berücksichtigt ist.

(5) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, wenn die Forderungen gemäß Abs. 4 nicht innerhalb der gestellten Frist erfüllt werden, Vorschriften zur Berechnung und Prüfung sowie Qualitätsvorgaben, die die Wirtschaftlichkeit und die

bautechnische Sicherheit der Erzeugnisse der Bauwirtschaft beeinflussen, bis zur Ausarbeitung, Ergänzung oder Änderung von Standards zu erlassen.

(6) Die Staatliche Bauaufsicht ist verantwortlich für die Zulassung von Erzeugnissen der Bauwirtschaft zur Produktion in Serienfertigung und von Erzeugnissen, die in der Bauwirtschaft angewandt werden sollen und Einfluß auf die bautechnische Sicherheit der Bauwerke haben. Sie legt fest, welche Erzeugnisse zulassungspflichtig sind. Zulassungspflichtige Erzeugnisse dürfen nur produziert oder verwendet werden, wenn die Zulassung der Staatlichen Bauaufsicht vorliegt.

(7) Die Staatliche Bauaufsicht ist entsprechend den Rechtsvorschriften¹ berechtigt, Garantiefestlegungen zu treffen.

§4

Staatliche Qualitätskontrolle in der Bauwirtschaft

(1) Die Aufgaben des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zur Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse in den Kombinat, Betrieben und Genossenschaften entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften^{1 2} werden in der Bauwirtschaft von der Staatlichen Bauaufsicht wahrgenommen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht unterstützt durch Anleitung und Kontrolle, daß in den Kombinat, Betrieben und Genossenschaften der Bauwirtschaft nach den Prinzipien der fehlerfreien Arbeit wirksame Maßnahmen zur Qualitätssicherung festgelegt und durchgesetzt werden. Sie ist für die einheitliche Arbeitsweise der Technischen Kontrollorganisation (TKO) und die fachliche Anleitung der Leiter der TKO in den Kombinat und Betrieben der Bauwirtschaft verantwortlich.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht ist verantwortlich für die staatliche Qualitätskontrolle in der Vorfertigung der Bauwirtschaft. Im Ergebnis der Qualitätskontrollen erteilt sie Prüfbescheide. Die Anmelde- und Prüfpflicht entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften³ wird dadurch nicht berührt.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, die Unterbrechung der Produktion zu fordern und eine Auslieferungssperre für bereits produzierte Erzeugnisse zu verhängen, wenn die Voraussetzungen für eine qualitätsgerechte Produktion nicht gegeben sind. Beim Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Erfordernisse kann sie Sondergenehmigungen zur Fortführung der Produktion oder zur Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse erteilen. Werden dadurch Belange anderer staatlicher Organe berührt, so ist die Sondergenehmigung *tpur* mit Zustimmung dieser Organe zu erteilen.

§5

Mitwirkung bei Forschung, Entwicklung und Rationalisierung

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat ihre Erfahrungen den verantwortlichen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen für die Entwicklung und Anwendung effektiver Bauweisen, insbesondere zur Durchsetzung des leichten und energieökonomisch vorteilhaften Bauens, der Rationalisierung der Erzeugnisse und Verfahren der Bauwirtschaft sowie bei der Festlegung von Forschungskomplexen zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes zu übermitteln.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht ist berechtigt, die Pläne Wissenschaft und Technik sowie Rationalisierungskonzeptionen

¹ Z. Z. gilt die Achte Durchführungsverordnung vom 12. Oktober 1978 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds - (GBl. I Nr. 37 S. 397).

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 17. April 1980 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 14 S. 117).

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. Oktober 1980 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (Sonderdruck Nr. 803/4 des Gesetzblattes).